

**Teil B**

**Anfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den
Anlagen zum Belgischen Staatsblatt veröffentlicht ist**

Be
St
vor

06105396

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

10-06-2006

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 29/06/2006 - Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname

(ausgeschrieben): **Sozialkasse der baremisierten Angestellten der Firma
Hydro Aluminium Raeren**

Rechtsform: **Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht**

Sitz: **Waldstrasse 91 4730 Raeren**

Unternehmensnr **0473.488.573**

Gegenstand

der Urkunde: Neufassung der Statuten

Die Generalversammlung vom11/08/2005 hat die Satzung der Vereinigung vom 01. Januar 2000, erschienen im Belgischen Staatsblatt am 21. Dezember 1 2000, in Anpassung an das Gesetz vom 27. Juni 1921, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Mai 2002, über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen (Belgisches Staatsblatt vom 11.12.2002) durch folgende Satzung ersetzt.

1. Die Bezeichnung der Vereinigung ohne Erwerbszweck ist: „Sozialkasse der baremisierten Angestellten der Firma Hydro Aluminium Raeren“, abgekürzt: „Sozialkasse Angestellte Hydro“
2. Der Sitz der Vereinigung wird festgelegt auf die Waldstraße 91, 4730 Raeren, oder jeder andere vom Verwaltungsrat bezeichnete Ort. Die Vereinigung kann Zweigniederlassung oder Filialen an jedem Ort in Belgien einrichten, per Entscheidung des Verwaltungsrates. Gerichtsbezirk ist Eupen.
3. Die Vereinigung verfolgt das Ziel, das soziale Statut der baremisierten Angestellten des Unternehmens zu verbessern, entsprechend den Verfügungen des Betriebsabkommens vom 31.03.1978. Von diesem sozialen Ziel sind die Zahlungen eventueller Streikentschädigungen ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Die Vereinigung wird für eine unbefristete Zeit gebildet und kann jederzeit aufgelöst werden.
5. Die Vereinigung der Mitglieder ist nicht begrenzt, sie beträgt mindestens drei Mitglieder sind alle baremisierten Angestellten der Firma Hydro-Aluminium-Raeren S.A., Waldstraße 91 - 4730 Raeren, die mindestens drei Monate Betriebszugehörigkeit aufweisen und die Interne Ordnung der Vereinigung unterzeichnen. Diese Unterschriften bestätigen den Beitritt des Mitglieds, der somit an die Statuten und an die Interne Ordnung gebunden ist.
6. Die Regelungen der Internen Ordnungen werden vom Verwaltungsrat erstellt; sie führen die verschiedenen Rechte und Pflichten der Mitglieder auf
7. Die Mitglieder können sich jederzeit von der Vereinigung lösen; sie teilen ihren Austritt mit per Einschreiben an den Verwaltungsrat.

Bitte auf der letzten Seite des **Teils B** angeben **Auf der Vorderseite** Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die Vereinigung oder die Stiftung Dritten gegenüber, zu vertreten
Auf der Rückseite Name und Unterschrift

- 8 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur ausgesprochen werden durch die Generalversammlung der Mitglieder. Dazu wird eine geheime Wahl durchgeführt, wobei eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erreicht werden muss, und dies nachdem das betroffene Mitglied angehört wurde oder Erklärung liefern konnte. Die Nichteinhaltung der statuten Vorschriften oder der Regelungen der Internen Ordnung bieten einen Grund zur Ausschließung. Das zurücktretende oder ausgeschlossene Mitglied und die Erben des verstorbenen Mitglieds haben keinerlei Ansprüche auf den Sozialfonds und können weder Auszahlungen reklamieren, noch gerichtliche Versiegelung vornehmen lassen, noch das Inventar anfordern.
- 9 Die Generalversammlung ist die oberste Gewalt der Vereinigung. Sie setzt sich aus den teilhabenden Mitgliedern zusammen. Sie hat die Macht Statuten abzuändern, die Verwalter und Kommissare zu ernennen und zu entlassen, die die gesetzlichen oder statuten Entscheidungen befugnisse des Verwaltungsrates überschreiten.
10. Jedes Jahr, im Laufe des Monats März wird mindestens eine Generalversammlung abgehalten. Eine außergewöhnliche Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragen. Sie kann darüber hinaus vom Verwaltungsrat einberufen werden, wenn das soziale Interesse dies fordert. Jede Versammlung findet am Sozialsitz statt, zu dem auf der Einladung vermerkten Zeitpunkt. Alle Mitglieder müssen eingeladen werden.
11. Die Versammlung wird als gültig betrachtet, gleich wie viele Mitglieder anwesend sind. Ihre Entscheidungen werden getroffen auf einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die des Präsidenten ausschlaggebend. In Abweichung des vorigen Absatzes werden die Entscheidungen der Versammlung über die Abänderung der Statuten, über den Ausschluss von Mitgliedern nur getroffen mittels dem Einverständnis von zwei Drittel der Anwesenden, wobei mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein muss.
- 12 Die Entscheidungen der Generalversammlung werden in einem speziellen Register verzeichnet und unterzeichnet vom Präsidenten und vom Sekretär sowie von den teilhabenden Mitgliedern, die dies beantragen. Sie werden am Sitz der Vereinigung aufbewahrt und können von allen Interessenten eingesehen werden, aber ohne Ortverlagerung der Register.
- 13 Die Vereinigung wird durch einen Rat von mindestens drei Mitgliedern, alle Mitglieder verwaltet, die für höchstens 6 Jahre von der Generalversammlung der Mitglieder ernannt und jederzeit von ihr abgesetzt werden können. Sie sind wieder wählbar. Die Mandate der Verwaltung werden gratis ausgeführt.
- 14 Die Verwalter haften nicht persönlich für die Verpflichtungen der Vereinigung. Ihre Verantwortung ist auf die Ausführung des erhaltenen Mandats beschränkt.
15. Der Rat wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Sekretär und einen Kassierer.
16. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Er kann nur gültig beschließen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Entscheidungen werden auf einfache Stimmenmehrheit getroffen, die des Präsidenten ist ausschlaggebend. Die Entscheidungen werden in einem Protokollregister aufbewahrt.
- 17 Der Verwaltungsrat hat sämtliche Befugnisse zur Ausführung der Verwaltungstätigkeiten für die Vereinigung. In seiner Zuständigkeit fallen alle Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich vom Gesetz oder von den vorliegenden Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 18 Der Rat kann die tagliche Verwaltung der Vereinigung an mehrere, aber an mindestens zwei Verwalter delegieren, die von den Mitgliedern ausgewählt werden und für die er die

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 29/06/2006 - Annexes du Moniteur belge

Teil B : Fortsetzung

Zuständigkeiten sowie die eventuellen Bezahlung festlegt. Er kann ebenfalls spezielle Befugnisse an Mandatsträger seiner Wahl übergeben.

- 19 Gerichtliche Tätigkeiten, als Kläger oder Verteidiger, werden im Namen der Vereinigung vom Präsidenten des Verwaltungsrates verfolgt.
 - 20 Alle Tätigkeiten der Vereinigung, alle Befugnisse und Vollmachten, jede Absetzung eines Bevollmächtigten, Angestellte oder Entlohnungen der Vereinigung, mangels einer gegebenen Delegation durch einen besonderen Beschluss der Verwaltungsrates und vom Sekretär gegengezeichnet, die gegenüber Dritten keine Entscheidung des Rates zu rechtfertigen haben.
 21. Jedes Jahr wird am 31. Dezember, die Bilanz des vergangenen Jahres festgehalten und der Haushalt für das nächste Jahr erstellt. Beides wird der gewöhnlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
 22. Die Auflösung und die Liquidation der Vereinigung werden durch die gesetzlichen Vorschriften geregelt.
 23. Im Falle der verfrühten Auflösung der Vereinigung ernennt die Generalversammlung, die diese beschlossen hat, gegebenenfalls die Liquidatoren, bestimmt ihre Befugnisse und entscheidet über die Bestimmung der Güter und Werte der aufgelösten Vereinigung, nach Tilgung der Passiva, indem sie diese Güter einer Bestimmung übergibt, die sich so weit wie möglich dem Ziel nähert, für das die aufgelöste Vereinigung gegründet wurde.
 - 24 Alle anderen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Punkte werden vom Gesetz geregelt.
 25. Die Mitglieder des bisherigen Verwaltungsrates werden abberufen. Ihnen wird vollständige Entlastung erteilt. Folgende Mitglieder werden in den Verwaltungsrat gewählt:
- M. Dieter Egyptien, Präsident
 Brigitte Lennertz- Roderburg Steinroth 40 4700 Eupen, Vize-Präsident
 Guido Lenders Sandweg 3, 4720 Kelmis, Kassierer
 M. Didier Henricks, Sekretär

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben

Auf der Vorderseite Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu berechtigt sind der Verein oder die stiftung Dritten gegenüber, zu vertreten.
Auf der Rückseite Name und Unterschrift